

Wichtige Beträge

Für wesentliche steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Positionen finden Sie nachstehend die wichtigsten Werte für 2025 in Euro.

► Einkommensteuer EStG

Einkommensteuer EStG

- 3 Nr. 62 Zuwendungen des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer Steuerfrei in Höhe ges. AG-SV Pflichtbeiträge

- 3 Nr. 38 Sachprämien € 1.080,00

- 3 Nr. 34 Zuwendungen des Arbeitgebers für die betriebliche Gesundheitsförderung € 600,00

- § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 Pauschale für Homeoffice € 6,00/Tag max. € 1.260,00/Jahr (Einrechnung in Werbungskosten)

- 6 Abs. 2 Geringwertige Wirtschaftsgüter € 800,00

- 9a Satz 1 Nr. 1a Werbungskosten, Pauschbetrag für Arbeitnehmer € 1.230,00

- 10a Abs. 1 Satz 1 Höchstbetrag Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgebeiträgen € 2.100,00, Erhöhung um 10 %

- 10 c) Sonderausgaben, Pauschbetrag € 36,00

- 10 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 Sonderausgabenabzug für die erstmalige Berufsausbildung € 6.000,00

- 16 Abs. 4 Freibetrag bei Betriebsveräußerung (Vollendung 55. Lj.) € 45.000,00

- 9 Abs. 5, 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Verpflegungsmehraufwendungen für Inlandsdienstreisen (24 Std. Abwesenheit)

- Mind. 14 Std. Abwesenheit

- Mind. 8 Std. Abwesenheit € 14,00

- 3 Nr. 39 Freibetrag bei Zuwendung einer Arbeitnehmerbeteiligung (Mitarbeiterbeteiligung gem. 5. VermBG) € 2.000,00

- 32a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Einkommensteuertarif 42 % ab Einkommen € 68.430,00
(Einzelveranlagung)

› 32 Abs. 6 Kinderfreibetrag € 3.336,00

› Kinderfreibetrag bei verheirateten Eltern € 6.672,00

› 32 Abs. 6 Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf € 1.464,00

› Freibetrag bei verheirateten Eltern € 2.928,00

› 24b Alleinerziehende Entlastungsbetrag € 4.260,00

› 33a Abs. 1 Aufwendungen für Unterhaltszahlungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen € 12.096,00

› 24a Altersentlastungsbetrag (Höchstbeträge) € 627,00

› 46 (2) Nr. 1 Veranlagung bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften bei weiteren Einkünften über € 410,00

› 46 (2) Nr. 3 Pflichtveranlagung, wenn SV-Beiträge von mehr als € 410,00 erstattet wurden und der Arbeitslohn über

› € 26.724,00
(Zusammenveranlagung)

› 25 EStG, 56 EStDV Steuererklärungspflicht, wenn keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte bezogen werden und das

› Bei Einzelveranlagung € 12.096,00

› Bei Zusammenveranlagung € 24.192,00

► Einkommensteuerrichtlinien 2012, Lohnsteuerrichtlinien 2023

Einkommensteuerrichtlinien 2012, Lohnsteuerrichtlinien 2023

› R 19.5 Betriebsveranstaltungen (Freibetrag für Zuwendungen an Arbeitnehmer) € 110,00

› R 8.1. (7) Essensbons, Frühstück € 2,30

› R 8.1. (7) Essensbons Mittag-/Abendessen in Kantine, Gasthaus usw. € 4,40

› R 8.1 (9) Sachbezugswerte für Kfz-Gestellung

- >

 Privater Nutzungswert (Verbrennungsmotoren) 1 % des inländischen Listenpreises
- >

 Privater Nutzungswert (Elektrofahrzeuge) 1/4 % des inländischen Listenpreises
- >

 Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte (Entfernungspauschale bis 20 km) € 0,30
- >

 Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte (Entfernungspauschale ab dem 21 km) € 0,38
- >

 Fahrten im Rahmen doppelter Haushaltsführung (Entfernungspauschale bis 20 km) € 0,30
- >

 Fahrten im Rahmen doppelter Haushaltsführung (Entfernungspauschale ab dem 21. km) € 0,38
- >

 R 8,2 Rabatt-Freibetrag Kalenderjahr € 1.080,00
- >

 Freigrenze für Sachbezüge im Monat € 50,00
- >

 Arbeitgeberdarlehen Zinsvorteile bei Darlehenssumme bis ... steuer- und SV-frei (BMF v. 19.05.2015 - IV C 5 - S 2)
- >

 R 19.6 Aufmerksamkeiten € 60,00

weitere Werte

▶ Einkommensteuertarif 2025

➤ Praktikerformel für die Steuerberechnung (bei Einzelveranlagung)

Einkommensteuertarif 2025

- > 1. Zone 12.084,00 0 0 0
- >

 2. Zone 12.085,00 bis 17.430,00 $(932,47 \text{ mal } y + 1.400,00) \text{ mal } y$ 14,00 23,97
- >

 3. Zone 17.431,00 bis 68.429,00 $(176,77 \text{ mal } z + 2.397,00) \text{ mal } z + 1014,94$ 23,97 42,00
- >

 4. Zone 68.430,00 bis 277.825,00 $0,42 \text{ mal } x - 10.903,22$ 42,00 42,00
- >

 5. Zone > 277.826,00 $0,45 \text{ mal } x - 19.327,97$ 42,00 45,00

X ist das auf einen vollen €-Betrag aufgerundete zu versteuernde Einkommen

Y ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils der auf einen vollen EUR-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens

Z ist ein Zehntausendstel des € 17.430,00 übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens

▶ Amtliche KM-Sätze

Amtliche KM-Sätze

➤ LStR R 9.5 pauschale Kilometersätze Kraftwagen € 0,30 je Fahrkilometer

➤ weitere motorbetriebene Fahrzeug € 0,20 je Fahrkilometer

▶ Körperschaften (GmbH, AG, Vereine,...)

Körperschaften (GmbH, AG, Vereine,...)

➤ KStG 23 Allgemeiner Steuersatz 15,00 % 15,00 % 15,00 %

➤ 24 Freibetrag für bestimmte Körperschaften € 5.000,00 € 5.000,00 € 5.000,00

➤ 25 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften € 15.000,00 € 15.000,00 € 15.000,00

▶ Umsatzsteuer

Umsatzsteuer

➤ UStG 19 Kleinunternehmer-Regelung € 22.000,00 € 25.000,00 € 22.000,00

➤ USTDV 33 Kleinbetragsrechnung € 250,00 € 250,00 € 250,00

➤ UStG 20 Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten € 600.000,00 € 800.000,00 € 800.000,00

➤ 18 Abs. 2 (2) Quartalsweise Voranmeldung bei Steuer bis € 7.500,00 € 7.500,00 € 7.500,00

➤ 18 Abs. 2 Kalendermonatliche Voranmeldung bei Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalendermonat bis € 7.500,00 € 7.500,00 € 7.500,00

➤ 18a Abs. 1 Zusammenfassende Meldungen quartalsweise bei Umsätzen im Lauf eines Kalendermonats bis € 50.000,00 € 50.000,00 € 50.000,00

➤ Zusammenfassende Meldungen monatlich bei Umsätzen von mehr als € 50.000,00 € 50.000,00 € 50.000,00

>	3c Abs., 3	Lieferschwelle (bis 30.6.2021)	€ 100.000,00	€ 100.000,00	
>	3c Abs. 3 ab 2022	Geringfügigkeitsschwelle beim Fernverkauf (ab 1.7.2021)	€ 200,00	€ 10.000,00	€ 10.000,00
>	1a Abs. 3 Nr. 2	Erwerbsschwelle	€ 12.500,00	€ 12.500,00	€ 12.500,00

► Sozialversicherung

Sozialversicherung

>	SGBV 223 Abs. 3	Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung	Monat	€ 4987,50	€ 5.512,50	€ 5.175,00
>		Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung	Jahr	€ 59.850,00	€ 66.150,00	€ 62.100,00
>	SGB VI159	Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosen-/Rentenversicherung	West	€ 7.800,00	€ 8.050,00	€ 7.550,00
>		Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosen-/Rentenversicherung	West Jahr	€ 97.500,00	€ 96.600,00	€ 90.600,00
>		Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosen-/Rentenversicherung	Ost	€ 7.150,00	€ 8.050,00	€ 7.450,00
>		Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosen-/Rentenversicherung	Ost Jahr	€ 85.200,00	€ 96.600,00	€ 89.400,00
>	SGB IV Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4	Verpflichtungsgrenze (Jahresarbeitsentgeltgrenze)	Krankenkassenpflichtgrenze	€ 600,00	€ 738,00	€ 909,00
>	SGB IV 8 Abs. 1	Geringfügigkeitsgrenze	Monat bis	€ 520,00	€ 556,00	€ 538,00

► Abgabenordnung

Abgabenordnung

>	AO 239 Abs. 2	Kleinbetragsregelung für Stundungszinsen		€ 10,00	€ 10,00	€ 10,00
>	89 Abs. 3 bis	Gebühren für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft: Auskünfte gebührenpflichtig bei		€ 10,00	€ 10,00	€ 10,00

Stand: 1. Januar 2025

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Berufsberechtigung jederzeit gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

➤ **Mit diesem QR-Code gelangen Sie schnell und einfach auf diese Seite**



Scannen Sie ganz einfach mit einem QR-Code-Reader auf Ihrem Smartphone die Code-Grafik links und schon gelangen Sie zum gewünschten Bereich auf unserer Homepage.